

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21

München, den 31. August

1977

Datum	Inhalt	Seite
4. 8. 1977	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes	455
29. 6. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	462
15. 7. 1977	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern (LwZAPO/mtD)	463
15. 7. 1977	Verordnung über die Einstellungsprüfung für den mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern	466
1. 8. 1977	Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen	467
9. 8. 1977	Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung — SchO —)	469
—	Berichtigung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1977	481

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 4. August 1977

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 212) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1976 (GVBl S. 164, ber. S. 302), geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1977, in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 4. August 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1977

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) ein Neuntel (Anteilsmasse) des Ist-Aufkommens der Landesanteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) Der Anteilsmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für Leistungen nach Art. 3a und 3b sowie der Verstärkungsbetrag für Beihilfen nach Art. 10 (Verbundleistungen) zu entnehmen. Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden wird zusätzlich eine überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmesszahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmesszahl). Ist die Ausgangsmesszahl größer als die Steuerkraftmesszahl, so erhält die Gemeinde 40 v. H. des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmesszahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindeschlüsselmasse (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Nummern 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als 3 000 Einwohnern 100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern 110 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern 125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern 135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern 140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern 145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 Einwohnern 150 v. H. der Einwohnerzahl;
bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik oder der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 110 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um die Zahl, um die der Prozentsatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Deutschen Demokratischen Republik oder der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz nach den Sätzen 2 und 3 um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die ein im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 20 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

(3) Bei Gemeinden, die im Zuge der Landkreisreform den Kreissitz verloren haben, werden der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bis einschließlich des Jahres 1978 mindestens die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 1972 maßgebend waren.

Art. 3a

(1) Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Zusammenlegung nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Zusammenlegung erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und die schriftliche Einverständniserklärung der Gemeinden bis 1. März 1976 vorliegt. § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Gemeindezusammenlegungen werden nur gefördert, wenn die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; bei der Förderung werden aufgenommene Gemeinden nur berücksichtigt, wenn ihre jeweilige Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Zusammenlegung 5 000 nicht übersteigt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag bemessene zusätzliche Schlüsselzuweisungen. Der Ausgangsbetrag beträgt bei Zusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich 1. Januar 1972 beschlossen worden sind und die bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft treten, 70 v. H., in den übrigen Fällen 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letz-

ten drei Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat. Der Ausgangsbetrag wird im ersten Jahr voll, im zweiten Jahr mit 90 v. H., im dritten Jahr mit 80 v. H., im vierten Jahr mit 60 v. H., im fünften Jahr mit 40 v. H. und im sechsten Jahr mit 20 v. H. gewährt (zusätzliche Schlüsselzuweisungen). Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von vier Jahren auf den Betrag aufgefüllt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüsselzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).

(5) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die Leistungen nach Absatz 4 außer Ansatz.

(6) Bei Zusammenlegungen, die nach dem 1. April 1971 in Kraft treten, erhält die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde je Einwohner der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80 DM, der in vier gleichen Jahresraten gewährt wird. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Ist eine aus einer nach dem 1. April 1971 in Kraft getretenen Gemeindegemeinschaft hervorgegangene Gemeinde an einer weiteren Gemeindegemeinschaft beteiligt, so werden die neuen Leistungen nach den Absätzen 4 und 6 so ermittelt, als ob die Gemeindegemeinschaften ausschließlich im Zeitpunkt der weiteren Zusammenlegung erfolgt wären; falls hierdurch die Gesamtbeträge der gleichartigen Leistungen gemindert würden, die sich auf Grund der vorhergehenden Zusammenlegung ergeben, verbleibt es bei den Gesamtbeträgen dieser Leistungen. Auf die sich hiernach gemäß den Absätzen 4 und 6 ergebenden jährlichen Leistungen werden die jeweils in den früheren Jahren erbrachten gleichartigen Leistungen angerechnet. Dabei wird für die Ermittlung der jährlich anzurechnenden Leistungen unterstellt, daß die frühere Zusammenlegung gleichzeitig mit der weiteren Zusammenlegung in Kraft getreten ist. Eine Anrechnung unterbleibt insoweit, als die jährlich anzurechnenden Beträge größer sind als die auf Grund der weiteren Zusammenlegung zu erbringenden Leistungen.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der nach diesem Artikel zu erbringenden Leistungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 3b

(1) Verwaltungsgemeinschaften nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und der Antrag bis einschließlich 1. März 1976 vorliegt.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält für jeden Einwohner einen Förderungsbetrag. Die Förderungsbeträge je Einwohner sind so zu bemessen, daß sie die Förderungsbeträge nicht überschreiten, die im Falle einer Zusammenlegung der an einer Ver-

waltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden nach Art. 3a Abs. 6 gewährt würden. Maßgebend für die Berechnung der Förderungsbeträge ist die Zahl der Einwohner der beteiligten Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Art. 5 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Förderungsbeträge werden in vier gleichen Jahresraten gewährt. Bei der Anrechnung der einer Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge im Sinne der nachfolgenden Absätze gelten die Förderungsbeträge als ausschließlich denjenigen Gemeinden gewährt, die bei einer Zusammenlegung als aufgenommene Gemeinden (Art. 3a Abs. 3) anzusehen wären.

(3) Werden einer Verwaltungsgemeinschaft nachträglich eine oder mehrere Gemeinden auf Antrag eingegliedert (Art. 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so findet für die Ermittlung der neuen Förderungsbeträge nach Absatz 2 und für die Anrechnung der bisher an die Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge Art. 3a Abs. 7 sinngemäß Anwendung.

(4) Wird eine Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen (Art. 11 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so werden die neuen Förderungsbeträge so ermittelt, als ob die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft im Zeitpunkt der Entlassung erfolgt wäre; die Frist des Absatzes 1 findet insoweit keine Anwendung. Auf die sich hiernach ergebenden Förderungsbeträge werden die bereits gewährten Förderungsbeträge angerechnet; Art. 3a Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) Beteiligt sich eine Gemeinde, für die Förderungsbeträge nach diesem Artikel gewährt worden sind, an einer Zusammenlegung von Gemeinden oder wird eine solche Gemeinde Mitgliedsgemeinde einer anderen Verwaltungsgemeinschaft, so sind die für diese Gemeinde gewährten Förderungsbeträge (Absatz 2 Satz 5) auf die nach Art. 3a Abs. 6 oder nach Absatz 2 dieses Artikels zu gewährenden Förderungsbeträge anzurechnen. Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(6) Wird eine Gemeinde, die aus einer gemäß Art. 3a Abs. 6 geförderten Zusammenlegung entstanden ist, Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, so werden die ihr nach Art. 3a Abs. 6 für aufgenommene Gemeinden gewährten Förderungsbeträge auf die ihr nach Absatz 2 Satz 5 zurechenbaren Förderungsbeträge, insoweit diese auf die Einwohner der bei der Zusammenlegung aufgenommenen Gemeinden entfallen, angerechnet. Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(7) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 260 v. H.,
- bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Meßbeträge mit 275 v. H.,
- bei der Gewerbesteuer 60 v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital mit 320 v. H.,

d) bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Im übrigen treffen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Meßbeträge und Grundbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden, aus dem Bevölkerungszuwachs und einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises

mit 1 bis 5 000 Einwohnern

105 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 5 001 bis 10 000 Einwohnern

100 v. H. der Einwohnerzahl,

mit mehr als 10 000 Einwohnern

95 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Fünftel des Vmhundertsatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Fünftel des Hauptansatzes erhöht wird.

3. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 90 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Haushaltsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des jeweils übertragene Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

a) den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr;

b) den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 17,70 DM je Einwohner und Haushaltsjahr. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten hiervon je Einwohner Anteilsbeträge, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

für die ersten 1 000 Einwohner	8,20 DM,
für weitere 1 000 Einwohner	8,40 DM,
für weitere 2 000 Einwohner	8,70 DM,
für weitere 4 000 Einwohner	9,20 DM,
für weitere 8 000 Einwohner	9,75 DM,
für jeden weiteren Einwohner	10,40 DM.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung angehören, ist für die Bemessung der Anteilsbeträge von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Die Anteilsbeträge sind vom Landkreis unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft abzuführen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) geboten ist.

Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 8,95 DM je Einwohner einer Gemeinde und Haushaltsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbleibt, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt. Die nach Satz 2 errechneten Anteilsbeträge erhöhen sich für Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9), geändert durch das Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), als Ausweis- und Paßbehörden bestimmt wurden, um 0,30 DM. Satz 6 findet insoweit keine Anwendung;

c) den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Haushaltsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

für die ersten 12 500 Einwohner	17,80 DM,
für weitere 12 500 Einwohner	18,10 DM,
für weitere 25 000 Einwohner	18,25 DM,
für weitere 50 000 Einwohner	18,40 DM,
für jeden weiteren Einwohner	18,55 DM;

- d) den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder.

Art. 8

(1) Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte, Großen Kreisstädte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450), zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 7,— DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,20 DM je Einwohner.

Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen. Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

Art. 10a

Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse in Höhe von 80 v. H. der Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 VoSchG, Art. 1 Abs. 2 SoSchG). Gemeinden und Gemeindeverbänden mit besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler bis zur vollen Höhe erstattet werden. Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

Art. 10b

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009), soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung). Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3) Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2 die örtliche Beteiligung. Bei der Berechnung des Kommunalanteiles (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4) Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben.

(5) Die für die Bemessung der örtlichen Beteiligung sowie für die Erhebung und Abrechnung des Kommunalanteils und für die finanzielle Abwicklung der Verteilung der Förderungsmittel nach dem KHG erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung. In den Rechtsverordnungen ist auch die Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden an der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu regeln, für die sie die örtliche Beteiligung zu erbringen haben.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für die Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zuge der Gebietsreform ergeben.

(3) Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuß ist vorher gutachtlich zu hören. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

(4) Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfszuweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind. Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen.

Art. 12

(gestrichen)

Art. 13

(1) Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

Art. 13a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 70 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Großengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 50 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) Gemeinden, die am 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 30 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. Kreisangehörige Gemeinden im Sinne von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. In diesem Fall gilt Art. 13b Abs. 2. Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres erklärt werden. Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4) Wird eine Gemeinde, die am örtlichen Aufkommen beteiligt ist, mit einer Gemeinde zusammengelegt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 erhalten würde, so wird auf Antrag für den vor der Zusammenlegung liegenden Bezugszeitraum das der Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde liegende Aufkommen entsprechend der erhöhten Einwohnerzahl zeitanteilig umgerechnet. Anstelle der erhöhten Zuweisungen nach Satz 1 werden auf Antrag zusätz-

liche Zuweisungen gewährt, deren Höhe sich nach der Länge der Gemeindestraßen nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse in der nicht am örtlichen Aufkommen beteiligten Gemeinde richtet. Auf die Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 zeitanteilig angerechnet. Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum Ablauf des auf das Jahr der Zusammenlegung folgenden Jahres gestellt werden.

(5) Die Vmhundertsätze in den Absätzen 1 mit 3 mindern sich im gleichen Verhältnis, wie sich die Summe aus Ausgleichsmasse nach Art. 13c und Staatsstraßenanteil nach Art. 13d zur gesamten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 verhält.

(6) Diejenigen Mittel, die nach den Absätzen 1 und 2 den Gemeinden zufließen, sollen in erster Linie für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen eingesetzt werden.

Art. 13b

(1) Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

- | | |
|---|-----------|
| a) für jeden ersten Kilometer | |
| je 1 000 Einwohner | 6 500 DM, |
| b) für jeden zweiten Kilometer | |
| je 1 000 Einwohner | 8 000 DM, |
| c) für jeden dritten Kilometer | |
| je 1 000 Einwohner | 9 000 DM, |
| d) für jeden vierten und weiteren Kilometer | |
| je 1 000 Einwohner | 9 500 DM. |

Maßgebend sind jeweils die Länge des Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres und die Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres. Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 1 500 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1) Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 20 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) Für sonstige Maßnahmen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. Dabei können für

den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart, sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nicht-bundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 25 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 5 v. H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen;
2. in welcher Weise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer Schulden getilgt und Rücklagen gebildet werden können;
3. wie die Zuweisungen nach Art. 13a Abs. 4 zu ermitteln sind und dabei festzulegen, von welchem Betrag je km Gemeindestraße auszugehen ist;
4. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13c im einzelnen erfolgt;
5. in welcher Weise die Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie nicht zweckentsprechend oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel zu behandeln sind.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

Art. 14a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen. Im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Haushaltsjahr eine Landesumlage in Höhe von 100 Millionen DM aufzubringen.

Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für ihre Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.

Art. 17

(1) Den Bezirken sollen die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilt werden. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juni vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge er-

heben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vomhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindegliederungszuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. Werden die Vomhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Mai vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben.

Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft*).

(2) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Schulen betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vom 29. Juni 1977

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und Art. 86a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Oktober 1975 (GVBl S. 361) erhält folgende Fassung:

„1. für die Beamten des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 an Volksschulen und der Besoldungsgruppen A 9 bis A 15 an Sonderschulen (ausgenommen Beamte an den Landes- schulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte)
die Regierungen,“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 29. Juni 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Zulassungs-,
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren landwirtschaftlich-
technischen Dienst in Bayern
(LwZAPO/mtD)**

Vom 15. Juli 1977

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 23 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Zulassung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Zulassungsgesuch
- § 3 Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

II. Ausbildung

- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Zuweisung an die Ausbildungsstellen
- § 7 Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht

III. Prüfung

- § 8 Bezeichnung der Prüfung
- § 9 Allgemeine Prüfungsvorschriften
- § 10 Durchführung der Prüfung
- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Prüfungsausschuß
- § 13 Prüfungsabschnitte
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Prüfungsgegenstände
- § 16 Schriftlicher Prüfungsabschnitt
- § 17 Mündlicher Prüfungsabschnitt
- § 18 Praktischer Prüfungsabschnitt
- § 19 Bewertung
- § 20 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote und der Platzziffer
- § 21 Nichtbestehen der Prüfung
- § 22 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Wiederholung der Prüfung

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

- § 24 Inkrafttreten
- § 25 Übergangsbestimmungen

I. Zulassung

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienstes der Fachrichtungen Allgemeine Landwirtschaft (AL), Tierische Erzeugung (TE) und Ländliche Hauswirtschaft (Hw) kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,
2. die Abschlußprüfung an einer viersemestrigen Technikerschule für Landwirtschaft, Fachrichtung Landbau oder Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung abgelegt hat oder die Abschlußprüfung an einer staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft abgelegt hat oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen kann. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium),

3. eine Berufsausbildung in einem landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf mit dem Zeugnis über die Abschlußprüfung beendet hat oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte praktische Ausbildung nachweist,
4. die Einstellungsprüfung für den mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst mit Erfolg abgelegt hat.

§ 2

Zulassungsgesuch

Die Bewerber müssen schriftlich die Zulassung zum Vorbereitungsdienst unter Angabe der Fachrichtung beim Staatsministerium beantragen, das über die Zulassung entscheidet.

§ 3

Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes wird der zugelassene Bewerber zum Beamten auf Widerruf ernannt; er führt während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsassistent-Anwärter“ (Anwärter).

II. Ausbildung

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Anwärter mit den Aufgaben des mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienstes vertraut zu machen.
- (2) Der Anwärter ist in erster Linie Lernender; er darf daher für Aufgaben des laufenden Dienstes nur in einem seiner Ausbildung erforderlichen Umfang verwendet werden.

§ 5

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 12 Monate.
- (2) Der Vorbereitungsdienst ist nach einem vom Staatsministerium erstellten Ausbildungsplan an folgenden Ausbildungsstellen abzuleisten:

1. Fachrichtung Allgemeine Landwirtschaft
 - 9 Monate Amt für Landwirtschaft
 - 3 Monate Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur — Bereich Bodenkultur —;
 2. Fachrichtung Tierische Erzeugung
 - 6 Monate Amt für Landwirtschaft und Tierzucht — Bereich Tierzucht — oder Tierzuchtamt
 - 6 Monate Amt für Landwirtschaft (Abteilung Tierische Erzeugung);
 3. Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft
 - 12 Monate Amt für Landwirtschaft (Abteilung Ernährung und Hauswirtschaft).
- (3) Über die Ausbildung des Anwärters und die Beurteilung seiner Leistungen sind Nachweise zu führen.

§ 6

Zuweisung an die Ausbildungsstellen

Die Zuweisung an die einzelnen Ausbildungsstellen erfolgt durch das Staatsministerium.

§ 7

Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht

(1) Für die Ausbildung des Anwärters ist grundsätzlich der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle verantwortlich; er kann den Leiter des Bereichs oder einen Abteilungsleiter mit der Ausbildung oder mit einzelnen Ausbildungsaufgaben beauftragen.

(2) Der Anwärter untersteht der Dienstaufsicht des Staatsministeriums und der Aufsicht des Leiters der Ausbildungsstelle.

III. Prüfung

§ 8

Bezeichnung der Prüfung

Die Anstellungsprüfung führt die Bezeichnung „Anstellungsprüfung für den mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern“.

§ 9

Allgemeine Prüfungsvorschriften

Für die Anstellungsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 10

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wird vom Staatsministerium durchgeführt.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat oder bis zum Beginn des schriftlichen Prüfungsabschnittes voraussichtlich erfolgreich ableisten wird.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Das Staatsministerium bestellt einen Prüfungsausschuß, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst in Bayern“ führt.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern zusammen. Vorsitzender ist ein Beamter des höheren Dienstes. Von den vier Mitgliedern müssen mindestens zwei Mitglieder dem mittleren landwirtschaftlich-technischen Dienst angehören. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind aus der entsprechenden Laufbahn und Fachrichtung je ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten weitere Prüfer bestellen.

(4) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung und der praktischen Prüfung bildet der Prüfungsausschuß für jede der drei Fachrichtungen eine Kommission; jede Kommission besteht aus fünf Prüfern. Der Vorsitzende und sein Vertreter muß dem höheren Dienst angehören. Für jeden Prüfer ist ein Vertreter zu bestellen.

§ 13

Prüfungsabschnitte

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Prüfungsabschnitt.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Prüfer oder Beamte der landwirtschaftlichen Verwaltung beauftragen, Prüfungsaufgaben mit Musterbearbeitungen zu entwerfen.

(2) Bei der Aufgabenstellung sind der Zweck der Aufgabe und die Bearbeitungszeit zu berücksichtigen.

(3) Die mit dem Entwurf der Aufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfung betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben verantwortlich.

§ 15

Prüfungsgegenstände

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgegenstände:

Bei allen Fachrichtungen

- A Verwaltungskunde und Staatsbürgerkunde
Die staatliche Landwirtschaftsverwaltung, Förderungsmaßnahmen, Berufsausbildung, einschlägige Rechtsvorschriften;
Grundzüge der Staatsbürgerkunde

Bei den einzelnen Fachrichtungen

Allgemeine Landwirtschaft

- L 1 Bodenkultur und Pflanzenbau
Pflanzliche Erzeugung, Landschafts- und Bodenpflege, Pflanzen- und Vorratsschutz, Grünlandnutzung einschließlich Futterkonservierung und Lagerung; einfache Wirtschaftlichkeitsberechnung und Futterplanung
- L 2 Versuchswesen
Versuche, Untersuchungen und Kontrollen
- L 3 Landtechnik
Landmaschinenkunde, landwirtschaftliches Bauen einschließlich Technik Innenwirtschaft, Anfertigung von Planskizzen
- L 4 Betriebs- und Arbeitswirtschaft
einschließlich Anfertigung betriebswirtschaftlicher und produktionstechnischer Planungsunterlagen

Tierische Erzeugung

- T 1 Produktionsmittel einschließlich Fütterung
Aufstallungsarten, Stalleinrichtungen, Tierpflege, Milchgewinnung und -behandlung, Tiergesundheit, Futterberechnungen, Fütterungstechnik, Grundlagen der Fütterungsberatung, praktisches Melken, Beurteilung von Futterproben
- T 2 Allgemeine Tierzucht
Leistungsprüfungen, Herdbuchwesen, künstliche Besamung, Zuchtwertprüfung, Förderungsmaßnahmen, Tierbeurteilung
- T 3 Spezielle Fragen der tierischen Erzeugung
Spezielle Fragen der Rinder- und Schweineproduktion, Erzeugerringe und Erzeugergemeinschaften, einfache Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- T 4 Pflanzliche Erzeugung
Grundlagen der Futtergewinnung und -konservierung

Ländliche Hauswirtschaft

- H 1 Technik des landwirtschaftlichen Haushalts
Haustechnik (Wasser-, Wärme-, Energieversorgung),
Technik im landwirtschaftlichen Haushalt einschließlich Maschinenkunde,
Bauen und Wohnen

- H 2 Ernährung und Verbrauch
Ernährungs- und Nahrungsmittelkunde,
Vorratswirtschaft einschließlich Vorratsschutz,
Verbraucherfragen
- H 3 Wirtschaftslehre des landwirtschaftlichen Haus-
halts
Grundlagen der landwirtschaftlich-hauswirt-
schaftlichen Betriebs- und Arbeitswirtschaft ein-
schließlich Buchführung
- H 4 Landwirtschaftliche Erzeugung
Hauswirtschaftlicher Gartenbau einschließlich
Pflanzenschutz, Grundlagen der tierischen Er-
zeugung, Marktlehre.

§ 16

Schriftlicher Prüfungsabschnitt

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer hat in dem allge-
meinen Prüfungsfach A sowie in den Prüfungsfächern L 2 bis L 4, T 2 bis T 4 und H 2 bis H 4 seiner Fachrichtung je eine Aufgabe mit einer Arbeitszeit von zwei Stunden zu bearbeiten. Im Prüfungsfach L 1, T 1 und H 1 seiner Fachrichtung ist eine Bearbeitungszeit von vier Stunden vorgesehen.

(2) Aus dem Prüfungsfach A ist eines von drei zur Auswahl gestellten Themen als Aufsatz zu bearbeiten. Der Aufsatz soll erkennen lassen, daß der Prüfungsteilnehmer auch mit den allgemeinen Fragen der Verwaltung und mit staatsbürgerlichen Fragen vertraut ist.

(3) Jede Aufgabe ist mit einer ganzen Note zu bewerten.

(4) Die Prüfungszeit soll an einem Tag sechs Stunden nicht überschreiten.

(5) Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote werden die zweistündigen Aufgaben je einfach, die Doppelaufgabe (vier Stunden) zweifach gezählt. Die Summe hieraus, geteilt durch sechs, ergibt die Durchschnittsnote für den schriftlichen Prüfungsabschnitt.

§ 17

Mündlicher Prüfungsabschnitt

(1) Der mündliche Prüfungsabschnitt erstreckt sich auf die gleichen Prüfungsgegenstände wie der schriftliche.

(2) Der mündliche Prüfungsabschnitt dauert je Teilnehmer etwa 25 Minuten.

(3) Die Ergebnisse des mündlichen Prüfungsabschnittes sind zusammenfassend mit einer ganzen Note zu bewerten.

§ 18

Praktischer Prüfungsabschnitt

- (1) Der praktische Prüfungsabschnitt besteht aus
1. einer Vorführung und
 2. einer Beurteilungsübung.

In der Fachrichtung Tierische Erzeugung kann anstelle der Vorführung Hand- und Maschinenmelken geprüft werden.

(2) Der praktische Prüfungsabschnitt dauert je Teilnehmer etwa 30 Minuten.

(3) Die Ergebnisse des praktischen Prüfungsabschnittes sind zusammenfassend mit einer ganzen Note zu bewerten.

§ 19

Bewertung

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit den in der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten bewertet.

§ 20

Ermittlung der Gesamtprüfungsnote und der Platzziffer

(1) Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote zählen die Note der schriftlichen Prüfung zweifach und die Note der mündlichen Prüfung und der praktischen Prüfung je einfach. Die Notensumme hieraus, geteilt durch vier, ergibt die Gesamtprüfungsnote.

(2) Die Noten sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Bei gleicher Gesamtprüfungsnote erhält der Teilnehmer mit dem besseren Ergebnis der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Bei gleichem Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung entscheidet die Note in der Doppelaufgabe. Ist auch hier das Ergebnis gleich, wird die gleiche Platzziffer erteilt.

§ 21

Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Teilnehmer

1. im schriftlichen Prüfungsabschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat; er ist in diesem Falle von der Teilnahme am mündlichen Prüfungsabschnitt ausgeschlossen,
2. ein schlechtere Gesamtprüfungsnote als „ausreichend“ (Note 4,50) erzielt hat.

§ 22

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach dem Zahlenwert und der Notenstufe sowie die erreichte Platzziffer zu ersehen sind.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(3) Nach Abschluß der Prüfung übermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Staatsministerium die Prüfungszeugnisse und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses eine listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffer.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen.

(2) Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Erhalt der Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Tierzuchtdienst in Bayern vom 6. August 1968 (GVBl S. 316) außer Kraft.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Staatsdienst (Bekanntmachung des Bayerischen

Landespersonalamtes vom 19. Juli 1955 Nr. P 1110/71 — 1/55 — StAnz Nr. 31) abgelegte Prüfung wird der nach dieser LwZAPO/mtD abzulegende Anstellungsprüfung gleichgestellt.

(2) Ohne Ablegen der Einstellungsprüfung und ohne Ableistung eines Vorbereitungsdienstes können zur Anstellungsprüfung zugelassen werden

1. Absolventen einer viersemestrigen Technikerschule für Landwirtschaft, Fachrichtung Landbau oder Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung, oder einer Fachakademie für Landwirtschaft, die sich als Landwirtschaftstechniker(innen) an nachgeordneten Dienststellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums befinden, wenn sie eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit nachweisen können. Über die Anrechnung von an anderen Stellen erbrachten Zeiten mit entsprechender Tätigkeit (öffentlicher und nichtöffentlicher Dienst) entscheidet das Staatsministerium; es ist jedoch mindestens eine einjährige Tätigkeit als Landwirtschaftstechniker(in) an einer Dienststelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums nachzuweisen;

2. in der Fachrichtung Tierische Erzeugung:

Technische Angestellte bei nachgeordneten Dienststellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums, beim Landeskuratorium für tierische Veredelung in Bayern oder bei einer vom Staatsministerium anerkannten Züchtervereinigung, wenn sie

- a) die Hauptschule besucht und eine Berufsausbildung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf mit dem Zeugnis über die Abschlußprüfung beendet haben,
- b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Landwirtschaftsschule besitzen,
- c) eine staatliche Fachprüfung für das Leistungskontroll- und Zuchtverbandswesen mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ abgelegt haben und
- d) sich in mindestens vierjähriger Tätigkeit bei der Durchführung und Überwachung der Leistungsprüfungen und bei sonstigen Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung bewährt haben;

3. in der Fachrichtung Allgemeine Landwirtschaft oder Ländliche Hauswirtschaft:

Technische Angestellte an nachgeordneten Dienststellen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums, wenn sie

- a) die Hauptschule besucht und eine Berufsausbildung in einem landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf mit dem Zeugnis über eine Abschlußprüfung beendet haben,
- b) ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Landwirtschaftsschule besitzen,
- c) eine mindestens vierjährige entsprechende Tätigkeit nachweisen können. Über die Anrechnung von an anderen Stellen erbrachten Zeiten mit entsprechender Tätigkeit (öffentlicher und nichtöffentlicher Dienst) entscheidet das Staatsministerium; jedoch ist mindestens eine zweijährige Tätigkeit als Landwirtschaftstechniker(in) an einer Dienststelle des Staatsministeriums nachzuweisen.

(3) Diese Übergangsbestimmungen gelten bis zur Anstellungsprüfung 1980.

(4) Eine Wiederholung der Anstellungsprüfung nach den Übergangsbestimmungen ist letztmals im Jahr 1981 möglich.

München, den 15. Juli 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
über die Einstellungsprüfung
für den mittleren landwirtschaftlich-
technischen Dienst in Bayern**

Vom 15. Juli 1977

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Einstellungsprüfung dient der Auslese der Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst.

(2) Die Prüfung wird bei Bedarf an Nachwuchskräften abgehalten. Der jeweilige Bedarf wird bei der Ausschreibung der Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

§ 2

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wird vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) durchgeführt. Das Staatsministerium bestellt den Prüfungsausschuß, der sich aus je einem Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes, des gehobenen landwirtschaftlich-technischen Dienstes und des mittleren Dienstes sowie der entsprechenden Anzahl von Stellvertretern zusammensetzt. Vorsitzender ist der Beamte des höheren landwirtschaftlichen Dienstes.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung
zur Prüfung

Die Bewerber müssen

1. die Abschlußprüfung einer viersemestrigen Technikerschule für Landwirtschaft, Fachrichtung Landbau oder Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung, oder einer Staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweisen; über die Gleichwertigkeit entscheidet das Staatsministerium,
2. die Berufsausbildung in einem landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf mit dem Zeugnis über die Abschlußprüfung beendet haben und
3. die Voraussetzungen des Bayerischen Beamtengesetzes und der Laufbahnverordnung erfüllen.

§ 4

Prüfung und Prüfungsaufgaben

(1) Es wird nur eine schriftliche Prüfung abgelegt; sie dauert einen Tag.

(2) Die Aufgaben werden auf der Grundlage des Wissens des Abschlusses einer Technikerschule für Landwirtschaft aus folgenden Fächern gestellt:

1. Aufgabe aus dem Fachgebiet
Fachrichtungen Allgemeine Landwirtschaft und Tierische Erzeugung
Landwirtschaft
(Bodenkultur und Pflanzenbau,
Tierische Erzeugung,
Betriebswirtschaft) Bearbeitungszeit 2 Std.
- Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft
Hauswirtschaft
(Technik des Haushalts, Wirtschaftslehre des Haushalts,
Ernährung und
Verbrauch) Bearbeitungszeit 2 Std.
für alle Fachrichtungen
2. Deutsch
(Aufsatz —
3 Themen zur Wahl) Bearbeitungszeit 2 Std.
3. Allgemeinwissen
(Staatsbürgerkunde, Geschichte,
Erdkunde, Rechnen) Bearbeitungszeit 2 Std.

§ 5

Allgemeine Prüfungsordnung

Für die Prüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6

Bewertung der Prüfungsaufgaben

(1) Die einzelnen Prüfungsarbeiten werden nach der Notenskala gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung bewertet. Die Note für die Aufgabe nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird zweifach, die Noten in den übrigen Fächern werden einfach gewertet.

(2) Für die Ermittlung der Prüfungsnoten werden die Notensummen zusammengerechnet und durch 4 geteilt. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Prüfungsnote „ausreichend“ (4,50) erreicht wurde.

§ 7

Einstellungsliste

Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, werden in der Reihenfolge der in der Prüfung erzielten Ergebnisse in eine Einstellungsliste eingetragen. Die Aufnahme in die Liste begründet keinen Anspruch auf Einstellung (§ 16 Laufbahnverordnung).

§ 8

Geltungsdauer

Die Einstellungsprüfung gilt für das laufende Einstellungsjahr. Auf Antrag der obersten Dienstbehörde kann der Landespersonalausschuß auch die Einstellung von Bewerbern aus früheren Einstellungsprüfungen zulassen, insbesondere, wenn der Bedarf aus der letzten Einstellungsprüfung nicht gedeckt werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1977 in Kraft.

München, den 15. Juli 1977

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen

Vom 1. August 1977

Auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Den in der Bundesbesoldungsordnung A ausgebrachten Grundamtsbezeichnungen ist im staatlichen Bereich einer der in der Anlage bei dem jeweiligen Grundamt aufgeführten Zusätze beizufügen.

(2) Grundamtsbezeichnungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden ohne Zusatz verliehen.

(3) Die Grundamtsbezeichnung und — soweit vorhanden — der beigefügte Zusatz bilden die Amtsbezeichnung im Sinne des Art. 89 Bayerisches Beamtenengesetz.

§ 2

Beamten, die nach Nummer 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Oktober 1975 (FMBl S. 513) zu einer Grundamtsbezeichnung einen anderen Zusatz als einen der in der Anlage aufgeführten Zusätze führen, ist die Grundamtsbezeichnung mit dem neuen Zusatz mitzuteilen, die sie nach dieser Verordnung zu führen haben. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein Beamter anstelle des bisherigen Zusatzes zu einer Grundamtsbezeichnung einen anderen Zusatz zu führen hat.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für die in § 75 Abs. 8 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185) genannten Beamten. Ihre Amtsbezeichnung (Grundamtsbezeichnung mit etwaigem Zusatz) bleibt zunächst unverändert.

§ 4

Das Staatsministerium der Finanzen gibt die Amtsbezeichnungen unter Berücksichtigung etwaiger Zusätze bekannt, die Beamten des Freistaates Bayern verliehen werden können, deren Ämter in der Bundesbesoldungsordnung A oder in der Bayerischen Besoldungsordnung A geregelt sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

München, den 1. August 1977

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen

Grundamtsbezeichnungen	Zusätze
1. Aufseher Oberaufseher Hauptaufseher	Betriebs-
2. Wachtmeister Oberwachtmeister Hauptwachtmeister Erster Hauptwachtmeister	Justiz-
3. Wart Oberwart Hauptwart	Betriebs- Vermessungs-
4. Assistent Sekretär Obersekretär Hauptsekretär	Archiv- Bibliotheks- Forst- Garten- — im Justizvollzugsdienst Justiz- Landwirtschafts- Polizei- Regierungs- Steuer- Technischer
5. Amtsinspektor ¹⁾	Technischer
6. Inspektor Oberinspektor Amtmann Amtsrat ¹⁾	Archiv- Bank- Bibliotheks- Forst- Garten- Justiz- Landwirtschafts- Polizei- Regierungs- Sozial- Steuer- Technischer
7. Oberamtsrat ¹⁾	Technischer
8. Pfarrer	— im Justizvollzugsdienst — im Polizeidienst
9. Dekan	— im Justizvollzugsdienst
10. Rat Oberrat Direktor Leitender Direktor	Archiv- Bau- Berg- Bibliotheks- Eich- Forst- Garten- Gewerbe- Hauswirtschafts- Kriminal- Landwirtschafts- Medizinal- Pharmazie- Polizei- Regierungs- Vermessungs- Veterinär-
11. Direktor Leitender Direktor	Museums- Sammlungs-

¹⁾ Bei obersten Staatsbehörden werden die Grundamtsbezeichnungen „Amtsinspektor“, „Amtsrat“ und „Oberamtsrat“ ohne Zusatz geführt.

**Verordnung
für die Schifffahrt auf den bayerischen
Gewässern
(Schifffahrtsordnung — SchO —)**

Vom 9. August 1977

Auf Grund von Art. 27 Abs. 5 und Art. 22 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S. 39), geändert durch Gesetz vom 12. März 1976 (GVBl S. 33), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen und, soweit der Gemeingebrauch nach Art. 22 und 75 Abs. 3 BayWG geregelt wird, gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Genehmigungspflicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Genehmigungspflicht
- § 4 Inhalt der Genehmigung

Zweiter Teil

Zulassungsvorschriften

Abschnitt I

Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen

- § 5 Führerscheinpflicht
- § 6 Schiffsführerschein
- § 7 Allgemeine Voraussetzungen für den Schiffsführerschein
- § 8 Schiffsführerprüfung
- § 9 Inhalt des Schiffsführerscheins
- § 10 Antrag auf Erteilung des Schiffsführerscheins
- § 11 Abnahme der Prüfung
- § 12 Widerruf des Schiffsführerscheins
- § 13 Anerkennung anderer Schiffsführerscheine

Abschnitt II

Bau, Ausrüstung, Zulassung und Untersuchung von Fahrzeugen

- § 14 Allgemeine Anforderungen
- § 15 Sonstige Anforderungen
- § 16 Zusätzliche Bestimmungen für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Fahrgastschiffe und Mietfahrzeuge
- § 17 Mindestausrüstung der Fahrzeuge
- § 18 Rettungsmittel
- § 19 Zulassung
- § 20 Inhalt der Zulassungsurkunde
- § 21 Untersuchung der Fahrzeuge
- § 22 Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen
- § 23 Widerruf und Beschränkung der Zulassung
- § 24 Anzeigepflicht bei Veränderungen

Dritter Teil

Verkehrsvorschriften

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 25 Verantwortlichkeit
- § 26 Schiffsführer
- § 27 Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord
- § 28 Überwachung
- § 29 Kennzeichnung der Fahrzeuge

- § 30 Sichtzeichen der Fahrzeuge
- § 31 Schallzeichen
- § 32 Bezeichnung von Fahrzeugen der Berufsfischerei
- § 33 Bezeichnung der Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes
- § 34 Verbotene Lichter und Zeichen
- § 35 Schutz der Schifffahrts- und Erkennungszeichen
- § 36 Verbot des Einbringens von Stoffen
- § 37 Schutz vor Immissionen

Abschnitt II

Fahrregeln

- § 38 Grundregeln
- § 39 Verhalten unter besonderen Umständen
- § 40 Fahrgeschwindigkeit
- § 41 Grundsätze für das Begegnen und Überholen
- § 42 Ausweichpflichtige Fahrzeuge
- § 43 Verhalten von Segelfahrzeugen untereinander
- § 44 Verhalten beim Überholen
- § 45 Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten
- § 46 Einschränkungen der Schifffahrt
- § 47 Fahrt bei unsichtigem Wetter
- § 48 Fahrt mit Hilfsmotor

Abschnitt III

Sperrgebiete, Veranstaltungen

- § 49 Sperrgebiete
- § 50 Wassersportgebiete
- § 51 Erlaubnispflichtige Veranstaltungen
- § 52 Anzeigepflichtige Veranstaltungen

Abschnitt IV

Anlegestellen

- § 53 Anlegestellen
- § 54 Untersuchung der Anlegestellen
- § 55 Verhalten an Anlegestellen für Fahrgastschifffahrt

Vierter Teil

Schlußvorschriften

- § 56 Ausnahmen
- § 57 Vorrangfahrzeuge
- § 58 Übergangsbestimmungen
- § 59 Ordnungswidrigkeiten
- § 60 Grundrechtseinschränkung
- § 61 Inkrafttreten

Anlage: Signalordnung

Erster Teil

**Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen,
Genehmigungspflicht**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Schifffahrt auf allen oberirdischen Gewässern in Bayern mit Ausnahme des Bodensees und der Bundeswasserstraßen. Die Verordnung gilt auch für das Befahren der Gewässer mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind für mit Bundeswasserstraßen oder anderen schiffbaren Gewässern verbundene Seitengewässer, wie Nebenarme und Häfen, die für die Schifffahrt auf dem schiffbaren Gewässer geltenden Vorschriften anzuwenden. Die Genehmigungspflicht nach Art. 27 Abs. 4 BayWG bleibt unberührt, sofern das Gewässer nicht der Schifffahrt gewidmet ist (Art. 27 Abs. 1 BayWG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Fahrzeuge:

Schwimmkörper, die zur Fortbewegung bestimmt sind, und schwimmendes Gerät. Als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten außer für die §§ 3 und 4 auch ortsgebundene Fähren;

2. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb:

Fahrzeuge, die mit eigener Triebkraft ausgerüstet sind, ausgenommen Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor nach Nummer 5;

3. Kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft:

Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht länger als 9,20 Meter sind, sowie Ruderboote;

4. Fahrgastschiffe:

Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr Fahrgäste zu befördern oder hierfür verwendet werden;

5. Segelfahrzeuge:

Fahrzeuge, die zum Fahren unter Segel bestimmt sind.

Für Segelfahrzeuge, die mit einem Hilfsmotor ausgerüstet sind, finden die für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb geltenden Vorschriften des Zweiten Teils und des Dritten Teils Abschnitt I Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist; die Fahrregeln für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (Dritter Teil Abschnitt II) sind dann zu beachten, wenn der Hilfsmotor in Betrieb gesetzt wird;

6. Ruderboote:

Fahrzeuge, die nur durch Ruder oder andere mit menschlicher Kraft betriebene Einrichtungen fortbewegt werden;

7. Mietfahrzeuge:

Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, mit oder ohne Schiffsführer für einzelne Fahrten an Personen vermietet zu werden;

8. Güterschiffe:

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die zur Güterbeförderung bestimmt sind;

9. Schwimmendes Gerät:

Schwimmkörper, die mechanische Einrichtungen tragen und dazu bestimmt sind, auf dem Wasser zur Arbeit eingesetzt zu werden (z. B. Bagger, Hebezeug, Rammen);

10. Schwimmende Anlagen:

Schwimmende Einrichtungen, die nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, wie Badeanstalten, Docks, Stege oder Bootshäuser;

11. Wasserskilifte:

Ortsfeste, maschinelle Anlagen zur Beförderung von Wasserskifahrern auf einer festgelegten Strecke.

Die Vorschriften über Fahrzeuge sind auf Wasserskilifte entsprechend anzuwenden.

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) An Gewässern, die nicht allgemein zur Schifffahrt zugelassen sind, darf die Schifffahrt nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgeübt werden. Dient die Schifffahrt dem Linienverkehr mit Fahrgastschiffen, so erteilt die Regierung die Geneh-

mung. Das gleiche gilt für die Genehmigung von Wasserskiliften. Kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft sind genehmigungsfrei. Segelfahrzeuge sind jedoch genehmigungspflichtig, wenn sie mit Hilfsmotor oder eingebauten Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind.

(2) Die Genehmigung kann aus den in Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayWG, in den Fällen des Gemeingebrauchs aus den in Art. 22 BayWG genannten Gründen versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden. Fahrzeuge, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind, und amphibische Fahrzeuge dürfen nicht genehmigt werden.

§ 4

Inhalt der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird dem Antragsteller für die eigene (natürliche oder juristische) Person oder für eine bestimmte Dienststelle erteilt. Sie ist weder übertragbar noch vererblich. Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb darf die Ausübung der Schifffahrt im Rahmen der Genehmigung nur Familienangehörigen natürlicher Personen oder Beauftragten juristischer Personen oder Dienststellen des Antragstellers gestattet werden. Diese Personen sind in der Genehmigungsurkunde aufzuführen.

(2) Andere als die in Absatz 1 Satz 3 genannten Personen dürfen ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb nur dann führen, wenn eine in der Genehmigungsurkunde aufgeführte Person anwesend ist. Dies gilt nicht für Mietfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit weniger als 4 kW, für Fahrzeuge, die in Ausübung eines Gewerbes, einer Urproduktion (Berufsfischerei, Kiesgewinnung u. a.) oder als Begleit- oder Rettungsboot bei sportlichen Veranstaltungen bestimmungsgemäß verwendet werden.

(3) Jede Änderung der für die Genehmigung maßgebenden Tatsachen hat der Genehmigungsinhaber unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Zweiter Teil

Zulassungsvorschriften

Abschnitt I

Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen

§ 5

Führerscheinplicht

Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dessen Maschinenleistung 4 kW übersteigt, sowie ein Segelfahrzeug, das länger als 9,20 Meter ist, darf nur führen, wer einen Schiffsführerschein der Kreisverwaltungsbehörde besitzt. Der Schiffsführerschein ist auf allen Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 6

Schiffsführerschein

(1) Der Schiffsführerschein wird in folgenden Klassen erteilt:

Klasse A: Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, soweit sie nicht unter die Klassen B oder C fallen, sowie Segelfahrzeuge mit einem Hilfsmotor von mehr als 4 kW,

Klasse B: Fahrgastschiffe,

Klasse C: Güterschiffe sowie schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb,

Klasse D: Segelfahrzeuge, die länger als 9,20 Meter sind.

(2) Der Schiffsführerschein der Klasse B berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C, der Schiffsführerschein der Klasse B oder C berechtigt auch zum Führen von Fahrzeugen der Klasse A.

(3) Der Schiffsführerschein kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Er kann insbesondere innerhalb einer Klasse auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkt werden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für den Schiffsführerschein

(1) Den Schiffsführerschein erhält nur, wer

1. das folgende Alter erreicht hat:

- für Fahrzeuge der Klasse A 16 Jahre
- für Fahrzeuge der Klasse B 21 Jahre
- für Fahrzeuge der Klasse C 21 Jahre
- für Fahrzeuge der Klasse D 14 Jahre;

2. zum Schiffsführer geeignet ist;

3. die erforderliche Befähigung besitzt.

(2) Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, daß der Bewerber insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügt sowie allgemein körperlich, geistig und auf Grund seines bisherigen Verhaltens im Verkehr zum Führen eines Fahrzeuges geeignet ist. Zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung bei Führerscheinen der Klasse B und C ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Bestehen in den übrigen Fällen Zweifel an der Eignung, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Beibringung eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder des Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangen.

(3) Inhaber eines Schiffsführerscheins der Klasse B haben alle fünf Jahre ihre körperliche und geistige Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 8

Schiffsführerprüfung

(1) Der Bewerber um den Schiffsführerschein hat seine Befähigung in einer theoretischen und praktischen Prüfung vor einem Prüfungsausschuß nachzuweisen, der bei der Kreisverwaltungsbehörde gebildet wird.

(2) Die Befähigung für die Klassen A und D kann auch ohne die in Absatz 1 genannte Prüfung ganz oder teilweise als nachgewiesen angesehen werden, wenn das Befähigungszeugnis eines anerkannten Wassersportverbands vorgelegt wird, dessen Voraussetzungen für den Erwerb den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf folgende Sachgebiete:

1. die schiffahrts- und wasserrechtlichen Vorschriften,
2. das Verhalten unter besonderen Umständen,
3. Fertigkeit in der Führung des Fahrzeugs,
4. Kenntnis des Fahrwassers bei Bewerbern um den Schiffsführerschein für Fahrzeuge der Klassen B und C.

(3) Der Prüfungsausschuß nach Absatz 1 besteht aus

1. einem Vertreter der Kreisverwaltungsbehörde als Vorsitzendem,
2. einem mit der Schifffahrt vertrauten Bediensteten der Kreisverwaltungsbehörde und

3. bei Schiffsführerscheinen der Klassen B und C einem Vertreter einer nach § 19 Abs. 2 anerkannten Untersuchungsstelle als Beisitzer.

Die Beisitzer des Prüfungsausschusses sollen Inhaber desjenigen Schifferpatents sein, das von dem Bewerber beantragt wird.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde soll in den Prüfungsausschuß eine weitere, mit der Schifffahrt vertraute Person berufen. Bei Stimmgleichheit im Prüfungsausschuß gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Mit der Abnahme der praktischen Prüfung kann der Vorsitzende ein Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragen.

§ 9

Inhalt des Schiffsführerscheins

(1) Der Schiffsführerschein muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Familien- und Vorname, Lichtbild, Wohnort, Geburtsdatum und Unterschrift des Führerscheininhabers,
2. Bedingungen und Auflagen,
3. ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Ausfertigenden.

(2) Ist ein Schiffsführerschein verlorengegangen, so stellt die Behörde, welche den Schiffsführerschein erteilt hat, auf Antrag eine zweite Ausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist.

§ 10

Antrag auf Erteilung des Schiffsführerscheins

(1) Der Schiffsführerschein wird auf Antrag erteilt. Im Antrag ist die Klasse, für die der Schiffsführerschein ausgestellt werden soll, anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt,
2. ein Lichtbild, das den Antragsteller ohne Kopfbedeckung im Halbprofil zeigt,
3. bei den Klassen B und C ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche und geistige Eignung zum Führen eines Fahrzeuges, insbesondere über ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen,
4. eine Erklärung, daß die Erteilung eines Führungszeugnisses nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde beantragt worden ist.

§ 11

Abnahme der Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der von ihm beauftragte Vertreter bestimmt den Prüfungstermin und leitet die Prüfung. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Für die Abnahme der praktischen Prüfung hat der Bewerber ein Fahrzeug der Klasse, für die er seine Befähigung nachweisen will, bereitzustellen.

(3) Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde über den Antrag des Bewerbers. Hierbei ist der Kreisverwaltungsbehörde ein vorbereiteter Schiffsführerschein zur Ausfertigung vorzulegen.

(4) Bei Nichtbestehen kann eine neue Prüfung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden.

§ 12

Widerruf des Schiffsführerscheins

(1) Der Schiffsführerschein kann widerrufen werden, wenn der Inhaber

1. körperlich, geistig oder auf Grund seines Verhaltens im Verkehr nicht mehr im Sinne des § 7 Abs. 2 geeignet ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Inhaber unter erheblicher Einwirkung alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel am Verkehr teilgenommen oder erheblich gegen die ihm als Schiffsführer obliegenden Pflichten verstoßen hat. Besteht Anlaß zu der Annahme, daß der Inhaber zum Führen von Fahrzeugen ungeeignet ist, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Voriage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder des Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle verlangen,
2. den Schiffsführerschein durch wissentlich falsche Angaben erschlichen hat,
3. eine Auflage nicht erfüllt, wenn diese mit dem Schiffsführerschein verbunden war.

(2) Der Schiffsführerschein wird mit dem Widerruf ungültig. Der Schiffsführerschein ist nach dem Widerruf unverzüglich bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde abzuliefern. Satz 2 gilt auch dann, wenn der Widerruf des Schiffsführerscheins angefochten und der sofortige Vollzug des Widerrufs angeordnet worden ist.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann Fristen und Bedingungen für die Erteilung eines neuen Schiffsführerscheins festsetzen.

§ 13

Anerkennung anderer Schiffsführerscheine

Einen Schiffsführerschein nach dieser Verordnung benötigt nicht, wer ein vergleichbares Befähigungszeugnis einer Behörde des Bundes, eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder einer vom Bund oder einem Land der Bundesrepublik Deutschland beauftragten Stelle besitzt. Das gleiche gilt für die Inhaber entsprechender ausländischer Befähigungszeugnisse.

Abschnitt II

Bau, Ausrüstung, Zulassung und Untersuchung von Fahrzeugen

§ 14

Allgemeine Anforderungen

(1) Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, daß die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können und die Sicherheit der Schifffahrt gewährleistet ist.

(2) Festigkeit, Schwimmfähigkeit, Stabilität und Freibord der Fahrzeuge müssen ihrem Verwendungszweck entsprechen und auf Verlangen der Untersuchungsstelle nachgewiesen werden.

(3) Jedes Fahrzeug muß mit einer zuverlässigen Steuereinrichtung versehen oder auf andere Weise manövrierfähig sein.

(4) Elektrische Anlagen und Flüssiggasanlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(5) Akkumulatoren für den Schiffsbetrieb dürfen nur in einer hierfür geeigneten Bauart verwendet werden. Sie müssen gegen Beschädigung geschützt und so befestigt sein, daß sie sich bei Bewegungen des Fahrzeugs nicht verschieben können.

(6) Fahrzeuge, ausgenommen Ruderboote, müssen mit einem geeigneten Schallgerät ausgerüstet sein, das so angebracht oder zu verwenden ist, daß sich der Schall möglichst frei ausbreiten kann. Schallgeräte von Fahrgastschiffen im Linienverkehr, Güterschiffen und schwimmenden Geräten müssen in 1 m Entfernung vor der Mitte der Schallöffnung einen zwischen 130 und 140 dB (A) liegenden Schallpegel aufweisen.

(7) Der Schallpegel des Außengeräusches von Fahrzeugen darf, gemessen nach DIN-Norm 45 640 in seitlichem Abstand von 25 Metern von der Bordwand, 65 dB (A) nicht übersteigen.

§ 15

Sonstige Anforderungen

(1) Fahrzeuge müssen so gebaut sein, daß durch ihren Betrieb eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers nicht zu besorgen ist.

(2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die mit eingebauten Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, müssen mit den erforderlichen Behältern zur Aufnahme von Fäkalien und Abwässern sowie Behältern zur Aufnahme von Abfällen ausgerüstet sein. Sind Fahrzeuge mit besonderen Einrichtungen zur Aufnahme von Fäkalien, Abwässern oder Abfällen ausgestattet, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß derartige Abfallstoffe nicht in das Gewässer gelangen können.

(3) Zum Auffangen von Öl und Treibstoff muß sich unter Innenbordmotoren eine geeignete Auffangwanne befinden, die auch bei Neigung des Fahrzeugs ein Auslaufen von Öl und Treibstoff verhindert. Eine solche ist nicht erforderlich, wenn vor und hinter dem Motor öldichte Schotte oder Bodenwrangen eingebaut sind, die ein Auslaufen von Öl oder Treibstoff in andere Teile des Fahrzeugs verhindern.

(4) Einrichtungen zur Aufnahme von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 müssen so beschaffen sein, daß diese Stoffe an Land beseitigt werden können.

(5) Die Außenhaut von Fahrzeugen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen werden, darf nicht zugleich eine Wand von Behältern bilden, in denen wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten sind.

(6) Für Außenanstriche von Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen dürfen nur Stoffe verwendet werden, die das Gewässer nicht nachteilig verändern können.

§ 16

Zusätzliche Bestimmungen für Fahrzeuge mit Maschinenbetrieb, Fahrgastschiffe und Mietfahrzeuge

(1) Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb müssen alle Maschinen, mechanischen Einrichtungen und deren Zubehör fachgerecht konstruiert, ausgeführt und eingebaut sein. Abgasleitungen müssen so verlegt und beschaffen sein, daß kein Wasser in den Motor eindringen und ihre Außentemperatur nicht über 160°C ansteigen kann. Soweit Abgasleitungen zugänglich sind, müssen sie außerdem gegen Berührung geschützt sein.

(2) Motoren mit Gemischschmierung dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Treibstoff nicht mehr als 2% Öl enthält (Mischungsverhältnis 1:50). Die Gesamtleistung dieser Motoren darf 22 kW je Fahrzeug, gemessen an der Antriebswelle des Motors, nicht übersteigen.

(3) Auf Fahrgastschiffen dürfen Motoren, die mit Treibstoff mit einem Flammpunkt bis zu 55° C betrieben oder angelassen werden, nicht verwendet werden.

(4) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt, müssen mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein.

(5) Mietfahrzeuge müssen unsinkbar sein und dürfen im vollgeschlagenen Zustand nicht durchkernern. Als unsinkbar gelten Fahrzeuge, die beim Vollschlagen trotz voller Belastung noch ausreichend Auftrieb haben, und Fahrzeuge mit Schottenteilung, wenn das Oberdeck nach Überflutung zweier benachbarter Schotträume trotz voller Belastung nicht eintaucht.

(6) Auf Fahrgastschiffen und Mietfahrzeugen ist die Höchstzahl der Personen, die hierauf befördert werden darf, sowie die Zahl der zulässigen Sitz- und Stehplätze gut sicht- und lesbar bekanntzumachen. Bei Fahrgastschiffen und Güterschiffen muß die Mindestbesatzung bestimmt sein.

§ 17

Mindestausrüstung der Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge, ausgenommen kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft, müssen mit den optischen und akustischen Geräten ausgerüstet sein, die zur Abgabe der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen erforderlich sind. Dies gilt nicht für Mietfahrzeuge, soweit sichergestellt ist, daß diese Boote bei Sonnenuntergang wieder am Ufer sind.

(2) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Maschinenleistung 4 kW übersteigt, sowie Fahrzeuge mit Heiz- oder Kocheinrichtungen müssen mit ausreichenden Feuerlöschgeräten oder -einrichtungen ausgerüstet sein.

(3) Fahrzeuge müssen mit ausreichenden Lenzeinrichtungen oder Lenzgeräten ausgerüstet sein.

(4) Fahrgastschiffe und Güterschiffe müssen darüber hinaus als Ausrüstung haben:

1. Kompaß,
2. Verbandkasten,
3. Megaphone oder Lautsprecheranlagen.

Nummer 3 gilt nicht für Fahrgastschiffe mit einer zulässigen Anzahl von nicht mehr als zwölf Fahrgästen sowie für Güterschiffe.

§ 18

Rettungsmittel

(1) Nicht unsinkbare Fahrgastschiffe müssen für die zulässige Anzahl von Fahrgästen geeignete Rettungsmittel (Schwimmwesten, schwimmfähige Sitzkissen, Kunststoffblöcke, schwimmfähige Einrichtungsgegenstände, Rettungsflöße o. ä. Rettungsmittel) griffbereit mitführen. Für die Besatzung von Fahrgastschiffen und Güterschiffen muß je Besatzungsmitglied eine Schwimmweste an Bord sein.

(2) Auf Fahrgastschiffen, Güterschiffen und auf schwimmenden Geräten muß mindestens ein Rettungsring an geeigneter Stelle griffbereit vorhanden sein. Auf Fahrgastschiffen mit einer zulässigen Anzahl von mehr als 100 Fahrgästen muß für je 100 zugelassene Fahrgäste mindestens ein weiterer Rettungsring vorhanden sein.

(3) Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb sowie auf Segelfahrzeugen muß für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel vorhanden sein.

§ 19

Zulassung

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, schwimmende Geräte, Mietfahrzeuge sowie genehmigungspflichtige Segelfahrzeuge dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen worden sind. Die Zulassung kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Über die Zulassung wird eine Urkunde (Zulassungsurkunde) ausgestellt. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Satz 4 gilt nicht für Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Fahrzeuge der Berufsfischerei und Mietfahrzeuge sowie für Arbeitsfahrzeuge der Werften und der anerkannten Wassersportverbände.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer Untersuchung durch eine vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestimmte Untersuchungsstelle den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(3) Einer Untersuchung bedarf es nicht, wenn durch eine Bescheinigung einer Schiffsklassifikations-Gesellschaft oder durch Schiffszeugnis einer Untersuchungskommission oder den Zulassungsschein eines Wasser- und Schifffahrtsamtes bestätigt worden ist, daß das Fahrzeug den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

§ 20

Inhalt der Zulassungsurkunde

(1) Die Zulassungsurkunde muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Art und Fabrikat des Fahrzeugs,
2. Kennzeichen des Fahrzeugs,
3. Länge und Breite über alles,
4. bei Fahrgastschiffen die zulässige Anzahl von Fahrgästen,
5. Art und Fabrikat des Motors, Motor-Nummer und Motorleistung,
6. Mindestbesatzung bei Fahrgast- und Güterschiffen,
7. vorgeschriebene Ausrüstung,
8. Bedingungen und Auflagen,
9. Name und Wohnsitz des Fahrzeughalters oder sonst Verfügungsberechtigten,
10. ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Ausfertigenden.

(2) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21

Untersuchung der Fahrzeuge

(1) Bei der Untersuchung ist festzustellen, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(2) Das Fahrzeug ist zur Untersuchung ausgerüstet, gereinigt und unbeladen vorzuführen. Bei der Untersuchung hat der Fahrzeughalter selbst oder durch seinen Beauftragten Hilfe zu leisten, insbesondere die zur Prüfung erforderlichen Fahrten und Manöver auszuführen oder von den Mitgliedern der Untersuchungsstelle ausführen zu lassen.

§ 22

Nachuntersuchung, Sonderuntersuchung, Untersuchung von Amts wegen

(1) Zugelassene Fahrzeuge sind in bestimmten Zeitabständen erneut zu untersuchen (Nachuntersu-

chung). Die Fristen für die Nachuntersuchung betragen bei

- | | |
|--|----------|
| 1. Fahrgastschiffen | 2 Jahre, |
| 2. Mietfahrzeugen | |
| — ausgenommen Mietruderboote — | 2 Jahre, |
| 3. sonstigen Fahrzeugen im Sinne von § 19 Abs. 1 sowie Mietruderbooten | 5 Jahre. |

Unbeschadet von Absatz 1 Nr. 1 sind Fahrgastschiffe alle 5 Jahre an Land nachzuuntersuchen. Die Vorladung zur Nachuntersuchung erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörde. Die Kreisverwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen andere Fristen für die Nachuntersuchung festsetzen.

(2) Nach jeder wesentlichen Veränderung oder Instandsetzung, welche die Festigkeit des Schiffskörpers, die in der Zulassungsurkunde angegebenen baulichen Merkmale oder die Stabilität beeinflusst, muß das Fahrzeug erneut untersucht werden (Sonderuntersuchung).

(3) Ergeben sich Zweifel, ob ein Fahrzeug den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, kann die Kreisverwaltungsbehörde von Amts wegen eine Untersuchung anordnen (Untersuchung von Amts wegen).

§ 23

Widerruf und Beschränkung der Zulassung

(1) Werden bei einem Fahrzeug Mängel festgestellt, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Weiterverwendung des Fahrzeugs beschränken oder verbieten, die Zulassungsurkunde zurückbehalten oder das Fahrzeug aus dem Verkehr ziehen, bis die Beseitigung der Mängel nachgewiesen ist.

(2) Entspricht ein Fahrzeug nicht mehr den Vorschriften dieser Verordnung, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Zulassung widerrufen. Gleiches gilt, wenn der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte trotz Mahnung der Kreisverwaltungsbehörde einer Aufforderung zur Untersuchung oder zur Vorlage der Zulassungsurkunde nicht nachgekommen ist.

§ 24

Anzeigepflicht bei Veränderungen

(1) Tatsachen, die eine Änderung der Zulassungsurkunde erfordern, hat der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte der Kreisverwaltungsbehörde, welche die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

(2) Wird ein Fahrzeug dauernd aus dem Verkehr gezogen, so hat der Fahrzeughalter oder sonst Verfügungsberechtigte dies der Kreisverwaltungsbehörde, welche die Zulassungsurkunde ausgestellt hat, unter Vorlage der Zulassungsurkunde anzuzeigen.

Dritter Teil

Verkehrsvorschriften

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrzeughalter ist, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Schiffsführers nach § 26 Abs. 3 dafür verantwortlich, daß sich das Fahrzeug in vorschriftsmäßigem Zustand befindet.

(2) Der Fahrzeughalter darf das Führen des Fahrzeuges nur solchen Personen gestatten, die im Sinne von § 7 Abs. 2 geeignet sind.

§ 26

Schiffsführer

(1) Jedes in Fahrt befindliche Fahrzeug muß unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird im folgenden als „Schiffsführer“ bezeichnet.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen über den Schiffsführerschein muß derjenige, der das Steuer eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb bedient, mindestens 14 Jahre alt sein.

(3) Der Schiffsführer ist für die Führung des Fahrzeuges verantwortlich und hat darauf zu achten, daß die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.

(4) Ist jemand als Schiffsführer ungeeignet im Sinne des § 12, kann ihm die Kreisverwaltungsbehörde das Führen von Fahrzeugen untersagen.

§ 27

Pflichten der Schiffsmannschaft und sonstiger Personen an Bord

(1) Die Schiffsmannschaft muß die Anweisungen des Schiffsführers befolgen, die dieser im Rahmen seiner Verantwortlichkeit erteilt.

(2) Alle übrigen an Bord befindlichen Personen müssen die Anweisungen befolgen, die ihnen der Schiffsführer im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Wasser und der Ordnung an Bord erteilt.

§ 28

Überwachung

Der Schiffsführer ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei das Fahrzeug zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere zur Prüfung seines Zustandes, seiner Ausrüstung, der mitzuführenden Papiere und zur Feststellung der Fahrgastzahl anzuhalten und von der Polizei betreten zu lassen.

§ 29

Kennzeichnung der Fahrzeuge

(1) Jedes nach § 19 Abs. 1 zulassungspflichtige Fahrzeug — ausgenommen Mietruderboote — muß mit einem von der Kreisverwaltungsbehörde zugeordneten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

(2) Absatz 1 gilt als erfüllt bei einem Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen, das von einer Behörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder von einer von ihr beauftragten Stelle zugeordnet wurde.

(3) Das Kennzeichen enthält das Unterscheidungszeichen der Kreisverwaltungsbehörden entsprechend der Anlage I zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung und eine Erkennungszahl. Es ist in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern anzubringen. Die Schriftzeichen und die Ziffern müssen mindestens 8 cm hoch sein.

(4) Fahrgastschiffe sind von der Kennzeichnungspflicht nach Absatz 1 befreit. Sie haben auf beiden Seiten den Schiffsnamen zu tragen. Der Schiffname muß in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen geschrieben sein.

§ 30

Sichtzeichen der Fahrzeuge

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter über den ganzen Horizont sichtbar sein und ein gleichmäßiges, festes weißes Licht werfen.

(2) Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, deren Maschinenleistung 4 kW übersteigt, dürfen nur typgeprüfte Lichter oder Lichter mit Einzelattest verwendet werden, die durch das Deutsche Hydrographische Institut (DHI) geprüft sind und mindestens den Anforderungen für gewöhnliche Lichter im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung genügen.

(3) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Maschinenleistung 4 kW übersteigt, müssen während der Fahrt bei Nacht (Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) sowie bei unsichtigem Wetter die in Abschnitt A der Anlage dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter führen. Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Berufsfischer am Netz.

(4) Alle übrigen Fahrzeuge müssen während der Fahrt bei Nacht sowie bei unsichtigem Wetter ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht führen.

(5) Wenn Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bei Nacht stilliegen, müssen sie ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht führen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die sich an einem vom Gewässereigentümer anerkannten Liegeplatz befinden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen dürfen nicht verblaßt oder schmutzig sein. Die Flaggen müssen rechteckig und mindestens 60 cm hoch und breit sein. Anstelle von Flaggen können Tafeln gleicher Größe und Farbe verwendet werden.

§ 31

Schallzeichen

Die nach Abschnitt C der Anlage dieser Verordnung vorgeschriebenen Schallzeichen müssen in Tönen von gleichbleibender Höhe gegeben werden.

§ 32

Bezeichnung von Fahrzeugen der Berufsfischerei

Fahrzeuge der Berufsfischer beim Fang müssen eine weiße Flagge oder eine weiße Tafel führen, die mindestens 1 m über dem Schiffskörper angebracht sein muß.

§ 33

Bezeichnung der Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge der Polizei, des Katastrophenschutzes und sonstiger Bereiche des öffentlichen Dienstes können ein blaues Blinklicht zeigen, wenn sie sich in dringendem Einsatz befinden. Rettungsfahrzeuge können im Einsatz ein gelbes Blinklicht zeigen.

§ 34

Verbotene Lichter und Zeichen

Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Lichter und Zeichen zu gebrauchen oder diese unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgesehen sind.

§ 35

Schutz der Schiffsfahrts- und Erkennungszeichen

Schiffsfahrts- und Erkennungszeichen der Berufsfischerei dürfen von Unbefugten nicht entfernt, beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden.

§ 36

Verbot des Einbringens von Stoffen

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Abfall- und Wasserrechts in der jeweils geltenden Fassung dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die nach Art und Menge geeignet sind,

1. Personen zu gefährden,
2. die Eigenschaften des Gewässers nachteilig zu verändern,
3. den Verkehr auf dem Wasser zu behindern oder zu gefährden,
4. die Berufsfischerei zu behindern, zu gefährden oder zu schädigen,

nicht von einem Fahrzeug oder einer schwimmenden Anlage aus in ein Gewässer eingebracht oder eingeleitet werden.

(2) Sind Stoffe im Sinne des Absatzes 1 unbeabsichtigt in das Gewässer gelangt oder drohen sie, dorthin zu gelangen, muß der Schiffsführer unverzüglich die nächsterreichbare Polizeidienststelle verständigen.

§ 37

Schutz vor Immissionen

Vorbehaltlich der Vorschriften des Immissionschutzrechts in der jeweils geltenden Fassung darf durch den Betrieb der Fahrzeuge nicht mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt werden, als dies bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeugs unvermeidbar ist.

Abschnitt II

Fahrregeln

§ 38

Grundregeln

(1) Jeder Teilnehmer am Verkehr auf dem Wasser muß sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er muß sein Verhalten außerdem so einrichten, daß fremde Fahrzeuge, Ufer, Anlagen und Einrichtungen im und am Gewässer nicht beschädigt und insbesondere Fischereischongebiete nicht beeinträchtigt werden.

(2) Es ist verboten, unbefugt an ein fahrendes Fahrzeug heranzuschwimmen oder sich daran zu hängen.

§ 39

Verhalten unter besonderen Umständen

Bei unmittelbar drohender Gefahr müssen die Schiffsführer alle nach den Umständen gebotenen Maßnahmen treffen. Soweit erforderlich können sie dabei von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen.

§ 40

Fahrgeschwindigkeit

Der Schiffsführer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, daß er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen im Verkehr Genüge zu leisten. Eine Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h darf von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb nicht überschritten werden.

§ 41

Grundsätze für das Begegnen und Überholen

(1) Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse die Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit nicht so ändern, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen könnte.

(2) Fahren zwei Fahrzeuge so auf sich kreuzenden Kursen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muß das Fahrzeug, welches das andere auf seiner Steuerbordseite hat, ausweichen.

(3) Wenn die Kurse zweier Fahrzeuge entgegengesetzt oder nahezu entgegengesetzt sind und die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, muß jedes nach Steuerbord halten, damit die Fahrzeuge Backbord an Backbord aneinander vorbeifahren können.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann der Schiffsführer ausnahmsweise, insbesondere bei Anlegemanövern, verlangen, daß die Vorbeifahrt Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn er sich vergewissert hat, daß dies ohne Gefahr möglich ist. In diesem Fall sind zwei kurze Töne zu geben. Das entgegenkommende Fahrzeug hat gleichfalls zwei kurze Töne zu geben und an Steuerbord den erforderlichen Raum zu lassen.

§ 42

Ausweichpflichtige Fahrzeuge

Abweichend von § 41 müssen beim Begegnen und Überholen ausweichen

1. den Fahrgastschiffen im Linienverkehr alle anderen Fahrzeuge,
2. den Fahrzeugen der Berufsfischer, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen, alle Fahrzeuge, ausgenommen Fahrgastschiffe im Linienverkehr,
3. den Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge, ausgenommen Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Güterschiffe und Fahrzeuge der Berufsfischer, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen. Bei Flaute müssen jedoch alle Fahrzeuge den Segelfahrzeugen ausweichen,
4. den Ruderbooten alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Güterschiffe und Fahrzeuge der Berufsfischer, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen.

Der Vorrang der Fahrgastschiffe im Linienverkehr gilt auch bei Sonderfahrten, jedoch nicht gegenüber Fahrzeugen der Berufsfischerei, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen.

§ 43

Verhalten von Segelfahrzeugen untereinander

Nähern sich zwei Segelfahrzeuge einander so, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes nicht auszuschließen ist, müssen sie abweichend von § 41 Abs. 2 und 3 wie folgt ausweichen:

1. Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von links hat, dem anderen ausweichen;
2. wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvseitige dem leeseitigen ausweichen; dabei ist Luvseite die Seite, von der der Wind kommt, Leeseite die windabgewandte Seite.

§ 44

Verhalten beim Überholen

(1) Das Überholen ist nur gestattet, wenn sich der Überholende vergewissert hat, daß dieses Manöver ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Fahrzeuge ausgeführt werden kann.

(2) Der Vorausfahrende muß das Überholen erleichtern, soweit dies notwendig und möglich ist.

§ 45

Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten

(1) Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ist nur bei Tag und klarer Sicht und nur in dafür freigegebenen Wassersportgebieten gestattet.

(2) In einem Abstand von weniger als 300 m vom Ufer ist das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten verboten. Die Kreisverwaltungsbehörde kann Ausnahmen für Startgassen zulassen und dabei auch die zulässige Geschwindigkeit abweichend von § 40 regeln.

(3) Der Schiffsführer des schleppenden Fahrzeugs muß in Begleitung einer geeigneten Person sein, die das Schleppseil und den Wasserskiläufer zu beobachten hat.

(4) Das schleppende Fahrzeug und der Wasserskifahrer müssen einen Abstand von mindestens 50 m von anderen Fahrzeugen oder von Badenden halten. Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht leer im Wasser nachgezogen werden.

(5) Das gleichzeitige Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern ist verboten.

(6) Das Schleppen von Flugkörpern (Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten) ist verboten.

§ 46

Einschränkungen der Schifffahrt

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb haben 300 m, Segelfahrzeuge 100 m Mindestabstand vom Ufer oder von der wasserseitigen Grenze einer dem Ufer vorgelegerten Schilfzone einzuhalten. Ist das Gewässer so schmal, daß dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muß — wenn es die Verkehrssicherheit zuläßt — das mittlere Drittel des Gewässers benutzt werden. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Uferbereiche dürfen zur An- und Abfahrt auf dem kürzesten Wege mit einer Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h befahren werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Fahrgastschiffe im Linienverkehr und für Fahrzeuge der Berufsfischerei, welche die Flagge oder Tafel nach § 32 führen.

(3) Bestände von Wasserpflanzen in flachen Ufergewässern, wie Schilf, Binsen und Seerosen, sowie Altwasser, Altwasserrinnen einschließlich der Rückstaugebiete und Bühnenfelder dürfen nicht befahren werden. Von Stauanlagen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

§ 47

Fahrt bei unsichtigem Wetter

(1) Bei unsichtigem Wetter (z. B. Nebel, Schneetreiben, starker Regen) dürfen Fahrzeuge nicht auslaufen. Befinden sich Fahrzeuge beim Eintreten unsichtigen Wetters auf dem Gewässer, so müssen sie sich so rasch wie möglich in Sicherheit bringen. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Fahren, Fahrzeuge der Polizei, des Katastrophenschutzes, der Gewässeraufsicht, der Berufsfischer, der Rettungsdienste sowie für Segelfahrzeuge mit Kiel und Teilnehmer an Regatten.

(2) Bei unsichtigem Wetter müssen alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrgastschiffe im Linienverkehr, wenn sie nach einem festgelegten Kompaßkurs verkehren müssen, ihre Geschwindigkeit der verminderten Sicht entsprechend herabsetzen.

(3) Bei unsichtigem Wetter müssen die Fahrzeuge bei Tag zusätzlich die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter setzen und die nach der Signalordnung vorgesehenen Schallzeichen geben.

§ 48

Fahrt mit Hilfsmotor

(1) Sind Segelfahrzeuge mit einem Hilfsmotor ausgerüstet, darf dieser nur benutzt werden, um sich bei auftretender Gefahr in Sicherheit zu bringen.

(2) Soweit es die Verhältnisse erfordern, darf der Hilfsmotor auch zum Ein- und Auslaufen in einen Hafbereich oder ein Bojenfeld benutzt werden.

Abschnitt III

Sperrgebiete, Veranstaltungen

§ 49

Sperrgebiete

(1) Gewässer oder Teile eines Gewässers können nach Art. 27 Abs. 5 Satz 1 sowie nach Art. 22 BayWG für bestimmte Arten von Fahrzeugen gesperrt werden. Das Sperrgebiet darf von den ausgeschlossenen Fahrzeugen nicht befahren werden.

(2) Das Sperrgebiet ist durch am Ufer stehende weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Querstrich zu kennzeichnen, auf denen eine schwarze Wasser-schraube oder ein entsprechendes Symbol dargestellt ist. Die Tafeln sind so zu bemessen, daß ihre kürzeste Seitenlänge bzw. ihr Durchmesser mindestens 0,80 m beträgt. Erstreckt sich ein Sperrgebiet nur auf einen Teil eines Gewässers, ist seine Begrenzung durch gelbe Bojen zu kennzeichnen. An Flüssen ist zur Begrenzung seitlich an der Tafel ein rotes Dreieck anzubringen, das in Richtung der gesperrten Strecke zeigt. Ist das Anbringen von Bojen oder Tafeln nicht möglich oder nicht erforderlich, so kann auf sie verzichtet werden.

§ 50

Wassersportgebiete

(1) Gewässer oder Teile eines Gewässers können nach Art. 27 Abs. 5 Satz 1 sowie nach Art. 22 BayWG zum Wassersportgebiet für alle oder bestimmte Wassersportarten bestimmt werden. Ein Wassersportgebiet darf zu den festgelegten Zeiten nur von Fahrzeugen befahren werden, für die es bestimmt ist.

(2) Das Wassersportgebiet ist durch am Ufer stehende blaue Tafeln mit der weißen Aufschrift „Sport“ und mit der Angabe der zugelassenen Wassersportarten zu kennzeichnen. Soweit nur eine bestimmte Wassersportart zugelassen werden soll, ist dies anstelle der Aufschrift „Sport“ durch ein entsprechendes weißes Symbol darzustellen. Die Tafeln sind so zu bemessen, daß ihre kürzeste Seitenlänge bzw. ihr Durchmesser mindestens 0,80 m beträgt. Erstreckt sich ein Wassersportgebiet nur auf einen Teil eines Sees, ist seine Begrenzung durch gelbe Bojen zu kennzeichnen. An Flüssen ist zur Begrenzung seitlich an der Tafel ein weißes Dreieck anzubringen, das in Richtung des Wassersportgebietes zeigt. Ist das Anbringen von Bojen oder Tafeln nicht möglich oder nicht erforderlich, so kann auf sie verzichtet werden.

§ 51

Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

(1) Sport- und Werbeveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser, die zur Ansammlung von Fahrzeugen oder zur Erschwerung oder Gefährdung des Wasserverkehrs führen können,

bedürfen der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, sofern nicht gemäß § 52 eine Anzeige genügt. Satz 1 findet keine Anwendung auf Trainingsfahrten, die Sportveranstaltungen vorausgehen.

(2) Die Erlaubnis kann aus den im Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayWG genannten Gründen versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden. Sie darf nur erteilt werden, wenn die Zustimmung des Gewässereigentümers vorliegt.

§ 52

Anzeigepflichtige Veranstaltungen

(1) Sportveranstaltungen mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sind mindestens zwei Wochen vorher bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Veranstaltungen nach Absatz 1 können von der Kreisverwaltungsbehörde aus den in Art. 22 BayWG genannten Gründen untersagt oder nur unter Bedingungen und Auflagen gestattet werden.

Abschnitt IV

Anlegestellen

§ 53

Anlegestellen

Fahrzeughalter von Fahrgastschiffen haben ihre Anlegestellen, die von diesen Fahrzeugen benutzt werden, verkehrs- und betriebssicher zu erhalten. Werden die Anlegestellen bei Nacht oder unsichtigem Wetter angelauten, so sind sie ausreichend zu beleuchten.

§ 54

Untersuchung der Anlegestellen

(1) Die in § 53 genannten Anlegestellen sind jährlich von der Kreisverwaltungsbehörde oder den von ihr Beauftragten auf ihre Verkehrs- und Betriebssicherheit zu untersuchen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Fahrzeughalter.

(2) Festgestellte Mängel hat der Fahrzeughalter unverzüglich zu beheben. Die Kreisverwaltungsbehörde kann bis zur Beseitigung der Mängel die weitere Benutzung der Anlegestelle untersagen.

§ 55

Verhalten an Anlegestellen für Fahrgastschiffahrt

(1) An Anlegestellen für Fahrgastschiffe sowie im Umkreis von 100 m von diesen dürfen andere Fahrzeuge nicht festmachen oder ankern.

(2) Im Bereich der Anlegestellen für Fahrgastschiffe müssen sich andere Fahrzeuge vom Kurs der Fahrgastschiffe fernhalten. Die von den Fahrgastschiffen regelmäßig benutzten Bereiche der Anlegestellen sind von anderen Fahrzeugen freizuhalten.

(3) Im Umkreis von 100 m um Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt ist das Baden und Sporttauchen außerhalb öffentlicher Badeplätze nur soweit gestattet, als die Schifffahrt dadurch nicht behindert wird.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 56

Ausnahmen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden können für den Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt

werden sowie Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind. Für Fahrgastschiffe ist für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung die Regierung zuständig, in deren Bereich sich der Unternehmenssitz des Antragstellers befindet.

(2) Die Vorschriften des § 14 Abs. 6 und des § 17 Abs. 3 finden keine Anwendung auf Windsurfer.

§ 57

Vorrangfahrzeuge

(1) Fahrzeuge der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und sonstiger Bereiche des öffentlichen Dienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Fahrzeugen, die das blaue Blinklicht nach § 33 zeigen, müssen anderen Fahrzeugen ausweichen.

§ 58

Übergangsbestimmungen

(1) Nach bisherigem Recht erteilte Schiffsführerscheine gelten weiter.

(2) Einen Schiffsführerschein der Klassen A und D erhalten Berufsfischer sowie Boots- und Schiffsbauer mit Meisterprüfung oder mit mindestens 10jähriger Berufspraxis, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb eines Jahres nach dem gemäß Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt gestellt wird.

(3) Für Fahrzeuge, die nach bisherigem Recht ohne Schiffsführerschein geführt werden konnten, gilt die Führerscheinplicht nach § 5 erst ab einem vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestimmten Zeitpunkt.

(4) Fahrzeuge, für die Urkunden über die Zulassung nach bisherigem Recht bestehen, müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erneut untersucht werden, soweit in den Urkunden keine kürzeren Fristen festgelegt sind.

(5) Fahrzeuge, die nach bisherigem Recht nicht zulassungspflichtig waren und nunmehr eine Zulassung benötigen, müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung untersucht und zugelassen werden. Die Kreisverwaltungsbehörde ist berechtigt, den Zeitpunkt der Untersuchung schon vor Ablauf dieser Frist zu bestimmen.

§ 59

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Nr. 3 Buchst. a und b BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die nach § 3 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung oder unter Nichtbefolgen einer Auflage nach § 3 Abs. 2 kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft führt,
2. als Genehmigungsinhaber
 - a) die nach § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung unterläßt,
 - b) das Führen eines Fahrzeugs entgegen § 4 Abs. 2 einer anderen Person überläßt,
3. als Fahrzeughalter
 - a) ein Fahrzeug in Betrieb nimmt oder nehmen läßt, das den Anforderungen der §§ 14 bis 18 über Bau, Ausrüstung und Unterhaltung nicht entspricht,
 - b) entgegen § 19 ein Fahrzeug in Betrieb nimmt oder nehmen läßt, das nicht zugelassen ist,
 - c) seinen Verpflichtungen bei der Fahrzeuguntersuchung nach § 22 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 24 Tatsachen, die eine Änderung der Zulassungsurkunde erfordern, nicht anzeigt,
 - e) entgegen § 25 Abs. 2 das Führen des Fahrzeugs Personen gestattet, die nicht im Sinne von § 7 Abs. 2 geeignet sind,
 - f) ein Fahrzeug in Betrieb nimmt oder nehmen läßt, das den Vorschriften des § 29 über die Kennzeichnung nicht entspricht,
 - g) entgegen § 53 die Anlegestellen nicht verkehrs- oder betriebssicher hält oder beleuchtet oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 54 Abs. 2 Satz 2 Anlegestellen weiter benutzt,
4. als Schiffsführer
 - a) ein Fahrzeug führt, obwohl die nach §§ 14 bis 18 vorgeschriebene Ausrüstung nicht vorhanden ist,
 - b) entgegen § 19 ein Fahrzeug in Betrieb nimmt, das nicht zugelassen ist, oder die Zulassungsurkunde nicht mitführt oder nicht aushändigt,
 - c) entgegen einer vollziehbaren Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde nach § 26 Abs. 4 ein Fahrzeug führt oder entgegen § 5 ein Fahrzeug führt, ohne Inhaber eines Schiffsführerscheins zu sein oder diesen mitzuführen oder den Schiffsführerschein nicht zur Prüfung aushändigt,
 - d) ein Fahrzeug führt, obwohl die nach § 29 vorzunehmende Kennzeichnung nicht vorhanden ist,
 - e) einer Fahrregel nach den §§ 38 bis 48 zuwiderhandelt,
 - f) entgegen § 32 nicht die vorgeschriebene Flagge oder Tafel führt,
 - g) entgegen § 30 Abs. 3 und 4 die vorgeschriebenen Lichter nicht führt oder entgegen § 34 verbotene Lichter und Zeichen gebraucht oder diese unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgesehen sind,
 - h) entgegen § 49 Abs. 1 Satz 2 ein Sperrgebiet befährt,
 - i) entgegen § 50 Abs. 1 Satz 2 ein Wassersportgebiet befährt,
 - k) entgegen § 55 Abs. 1 ein Fahrzeug an einer Anlegestelle für Fahrgastschiffe festmacht oder ankert, oder sich entgegen § 55 Abs. 2 im Bereich der Anlegestellen für Fahrgastschiffe aufhält,
5. als Mitglied der Schiffsmannschaft oder als sonst an Bord befindliche Person entgegen § 27 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
6. entgegen § 35 ein Schiffsfahrts- und Erkennungszeichen der Berufsfischerei entfernt, beschädigt oder in seiner Lage verändert,
7. entgegen § 36 von einem Fahrzeug oder einer schwimmenden Anlage aus Stoffe in ein Gewässer einleitet oder einbringt, die nach Art und Menge geeignet sind, Personen zu gefährden, die Eigenschaften des Gewässers nachteilig zu verändern, den Verkehr auf dem Wasser zu behindern oder zu gefährden, die Berufsfischerei zu behindern, zu gefährden oder zu schädigen, oder entgegen § 37 bei dem Betrieb eines Fahrzeuges mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt, als dies bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeugs unvermeidbar ist,

8. entgegen § 38 Abs. 2 unbefugt an ein fahrendes Fahrzeug heranschwimmt oder sich daranhängt,
 9. entgegen §§ 51, 52 eine Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Anzeige durchführt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 51 Abs. 2 Satz 1 oder § 52 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 10. entgegen § 55 Abs. 3 im Bereich einer Anlegestelle der Fahrgastschiffahrt badet oder Tauchsport betreibt.

§ 60

Grundrechtseinschränkung

Auf Grund dieser Verordnung kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).

§ 61

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten für Fahrzeuge, die bereits zugelassen sind oder bisher keiner Zulassung unterlagen, in Kraft:

- § 14 Abs. 6 Satz 2 am 1. November 1980,
 § 15 Abs. 2 am 1. November 1980,
 § 16 Abs. 2 Satz 1 am 1. November 1978,
 § 16 Abs. 2 Satz 2 am 1. November 1982,
 § 30 Abs. 2 am 1. November 1982.

(3) Die Landesverordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung — SchO —) vom 19. Juni 1968 (GVBl S. 202), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1974 (GVBl S. 490), und die Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 28. September 1935 (BayBS IV S. 263) treten am 1. November 1977 außer Kraft.

München, den 9. August 1977

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Anlage

Signalordnung

A. Lichter

1. Seitenlichter

- a) Die Seitenlichter müssen vor der Mitte des Fahrzeugs angebracht sein und innerbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von links (Backbord) und das rote Licht nicht von rechts (Steuerbord) gesehen werden kann. Die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs gesetzt werden, sie müssen tiefer als das Buglicht (Topplicht) gesetzt werden.
- b) Rechts (Steuerbord) ist ein grünes Licht nach DIN 6163 zu führen. Es muß so eingerichtet sein, daß es von vorne gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von $112,5^\circ$ nach rechts sichtbar ist.
- c) Links (Backbord) ist ein rotes Licht nach DIN 6163 zu führen. Es muß so eingerichtet sein, daß es von vorne gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von $112,5^\circ$ nach links sichtbar ist.
- d) Der Schirm des rechten Seitenlichtes muß grün, derjenige des linken Seitenlichtes rot angestrichen sein.
- e) Die nach Buchstaben b und c vorgeschriebenen Seitenlichter können auch in einer doppelfarbigem Laterne zusammengefaßt sein.

2. Buglicht (Topplicht)

Im Bereich des Bugs ist ein weißes Licht zu führen. Es muß so eingerichtet sein, daß es von vorne gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von je $112,5^\circ$ nach jeder Seite sichtbar ist und muß auf dem vorderen Teil des Fahrzeugs in dessen Mittellängsebene so hoch gesetzt werden, daß es gut gesehen werden kann. Segelfahrzeuge können das weiße Licht auch am Mast führen, das dann gemäß der Seestraßenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung angebracht und beschaffen sein muß.

3. Hecklicht

Am hinteren Flaggenstock oder am Heck, mindestens in der Höhe des Schiffsbordes ist ein weißes Licht zu führen. Es muß so eingerichtet sein, daß es von hinten gleichmäßig über einen Bogen des Horizonts von je $67,5^\circ$ nach jeder Seite (im dunklen Sektor der Seitenlichter) sichtbar ist.

Fahrzeuge mit Außenbordmotor können geteilte Hecklichter (sichtbar jeweils der halbe Sektor nach links und nach rechts) verwenden.

4. An Segelfahrzeugen und langsamen Fahrzeugen mit Maschinenantrieb (bis 10 km/h) dürfen Bug-, Heck- und Seitenlichter in einer Leuchte zusammengefaßt sein.

5. Fahrgast- und Güterschiffe müssen bei Nacht außer den vorgeschriebenen Lichtern ein nach allen Seiten sichtbares grünes Licht an geeigne-

ter Stelle und mindestens 1 m höher als das Buglicht führen. Satz 1 gilt auch für Fahrgastschiffe bei Sonderfahrten.

B. Flaggen

1. Ist das eigene Fahrzeug in Seenot oder Gefahr, kann es zeigen: bei Tag eine im Kreis geschwenkte Flagge oder einen sonstigen im Kreis geschwenkten geeigneten Gegenstand, bei Nacht ein im Kreis geschwenktes Licht. Daneben kann es das Schallzeichen Nummer 6 des Abschnitts C geben.
2. Fahrgast- und Güterschiffe müssen bei Tag eine orangefarbene Flagge so führen, daß sie von allen Seiten sichtbar ist.

C. Schallzeichen

Sobald es die Sicherheit der Schifffahrt erfordert, sind folgende Schallzeichen zu geben:

1. Ein langer Ton: „Achtung“ oder „Ich halte meinen Kurs bei“;
2. ein kurzer Ton: „Ich richte meinen Kurs nach rechts (Steuerbord)“;
3. zwei kurze Töne: „Ich richte meinen Kurs nach links (Backbord)“;
4. drei kurze Töne: „Meine Maschine geht rückwärts“;
5. vier kurze Töne: „Ich bin manövrierunfähig“;
6. lange Töne, fortlaufend gegeben: „Ich bin in Not“.

Ein kurzer Ton dauert etwa eine Sekunde, ein langer Ton etwa vier Sekunden.

Die Pause zwischen den Einzeltönen eines Schallzeichens soll regelmäßig etwa eine Sekunde betragen. Wird ein Schallzeichen wiederholt gegeben, so soll die Pause zwischen den Einzelsignalen mindestens fünf Sekunden betragen.

D. Sturmwarnung

Bei der Gefahr eines Sturmes werden an den Ufern der Seen durch Aufleuchten von gelben Blinklichtern mit ca. 40 oder 90 Blitzen pro Minute Warnzeichen gegeben. Hierbei bedeuten:

Aufleuchten von Blinklichtern mit vierzig Blitzen pro Minute:

„Vorwarnung“

Sie soll den Schiffsführer auf die mögliche Gefahr eines Sturmes aufmerksam machen und ihn veranlassen, die Wetterentwicklung sorgfältig zu verfolgen.

Aufleuchten von Blinklichtern mit neunzig Blitzen pro Minute:

„Sturmwarnung“

Sie kündigt eine unmittelbare Sturmgefahr an und veranlaßt den Schiffsführer, unverzüglich alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und nötigenfalls das Ufer oder windgeschützte Stellen anzusteuern.

Berichtigung

In § 4 Satz 2 des **Gesetzes über die Lernmittelfreiheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1977 (GVBl S. 303)** muß es anstelle „Unternehmen“ richtig „Unternehmern“ heißen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 630 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).